

- Nicht zur Verteilung, Veröffentlichung oder Weiterleitung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada,
Japan und Australien -

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft

Langen

(ISIN: DE0006925001 / WKN: 692500)

Bezugsangebot

Der Vorstand der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) hat am 7. November 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, von der ihm in § 4a der Satzung der Gesellschaft eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1.800.000,00 um bis zu EUR 900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 900.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie) (die „**Neuen Aktien**“) gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen (die „**Kapitalerhöhung**“). Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2017 gewinnberechtigt.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft durch die Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft (das „**Bankhaus Neelmeyer**“) auf der Grundlage einer Mandatsvereinbarung vom 10. November 2017 (die „**Mandatsvereinbarung**“) im Verhältnis 2:1 (zwei alte Aktien berechtigen zum Bezug einer Neuen Aktie) mittelbar zum Bezug angeboten. Den bezugsberechtigten Aktionären wird zudem das Recht eingeräumt, nicht von anderen Aktionären im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts bezogene Neue Aktien im Wege des sogenannten Mehrbezugs zu erwerben (der „**Mehrbezug**“). Das Bankhaus Neelmeyer wird die Neuen Aktien treuhänderisch zeichnen und den Aktionären die im Rahmen des Bezugsrechts oder des Mehrbezugs gezeichneten Neuen Aktien nach vollzogener Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister zuteilen. Alle alten Aktien der Gesellschaft (ISIN: DE0006925001 / WKN: 692500) sind bezugsberechtigt.

Bezugsangebot

Das Bankhaus Neelmeyer hat sich in der Mandatsvereinbarung dazu verpflichtet, die Neuen Aktien (die „**Bezugsaktien**“) den in der Kapitalerhöhung bezugsberechtigten Aktionären der Gesellschaft vorbehaltlich der nachstehenden, unter dem Abschnitt „Wichtige Hinweise“ genannten Bedingungen zum Bezug anzubieten.

Bezugsrechte entfallen auf alle alten Aktien der Gesellschaft mit der ISIN DE0006925001 / WKN 692500. Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 2:1 kann für jeweils zwei alte Aktien der Gesellschaft eine Neue Aktie bezogen werden.

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A2G9LP2 / WKN A2G9LP), die auf alte, in Girosammelverwahrung gehaltene Aktien der Gesellschaft entfallen, werden am 17. November 2017 durch die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), den Depotbanken automatisch eingebucht. Aktionäre, die effektive Aktienurkunden in Streifband- oder Eigenverwahrung halten, können ihr Bezugsrecht gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 35 über ihre Depotbank bei der Bezugsstelle ausüben. Voraussichtlich vom 15. November 2017 an sind die Bezugsrechte von den Aktienbeständen im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert. Maßgeblich für die Berechnung der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an alten Aktien mit Ablauf des 16. November 2017 (Record Date).

Die Durchführung der Kapitalerhöhung wird voraussichtlich frühestens am 8. Dezember 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen werden.

Die im Rahmen des Bezugsrechts bezogenen Neuen Aktien werden den Aktionären, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, durch das Bankhaus Neelmeyer zur Verfügung gestellt.

Bezugsfrist

Wir bitten die in der Kapitalerhöhung bezugsberechtigten Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 17. November 2017, 0.00 Uhr MEZ bis einschließlich 1. Dezember 2017, 24.00 Uhr MEZ

über ihre jeweilige Depotbank bei der Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung (die „**Bezugserklärung**“) auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos; ein Ausgleich erfolgt nicht.

Bezugsstelle

Bezugsstelle ist die Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Bezugsverhältnis

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 2:1 kann ein Aktionär für jeweils zwei alte Aktien eine Neue Aktie zum Bezugspreis beziehen. Aktionäre können ihr Bezugsrecht ausschließlich für eine oder mehrere ganze Aktien, nicht aber für solche Teile von Aktien ausüben, die rechnerisch aus der individuell gehaltenen Anzahl von Aktien resultieren. Mit dem Erhalt der Bezugsanmeldung durch die Bezugsstelle ist der Aktionär an diese gebunden und kann sie danach nicht mehr ändern.

Wir bitten die in der Kapitalerhöhung bezugsberechtigten Aktionäre zu beachten, dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, die Kapitalerhöhung unter Umständen – insbesondere bei Verschlechterung der Marktbedingungen – nicht durchzuführen.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Aktie beträgt EUR 3,50. Der Bezugspreis ist spätestens bis zum Ende der Bezugsfrist am 1. Dezember 2017, 24.00 MEZ, zu entrichten. Aktionäre, die ihre Bezugsrechte innerhalb der Bezugsfrist ausgeübt haben, müssen den Bezugspreis zum Zeitpunkt der Ausübung, spätestens aber am letzten Tag der Bezugsfrist über ihre Depotbank bezahlen. Der rechtzeitige Zahlungseingang des Bezugspreises pro Neuer Aktie innerhalb der Bezugsfrist ist Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Bezugsrechts für die jeweiligen Neuen Aktien.

Mehrbezug

In der Kapitalerhöhung bezugsberechtigte Aktionäre, die ihr Bezugsrecht voll ausgeübt haben, können über die ihnen nach dem Bezugsverhältnis zustehende Anzahl von Neuen Aktien hinaus zum Bezugspreis weitere Neue Aktien erwerben (die „**Mehrbezugsaktien**“), soweit andere in der Kapitalerhöhung bezugsberechtigte Aktionäre die ihnen nach dem Bezugsverhältnis zustehende Anzahl von Neuen Aktien nicht beziehen.

Sollten alle Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben und im Rahmen der Ausübung keine Bezugsrechtsspitzen entstehen, wäre ein Mehrbezug nicht möglich. Soweit es wegen hoher Nachfrage nach Mehrbezugsaktien nicht möglich ist, allen Aktionären sämtliche von ihnen gewünschte Mehrbezugsaktien zuzuteilen, werden Angebote zum Erwerb von Mehrbezugsaktien proportional im Verhältnis der Bezugsrechte der am Mehrbezug teilnehmenden Aktionäre zueinander berücksichtigt, und zwar bis das gesamte Volumen der Kapitalerhöhung ausgeschöpft ist. Ein Mehrbezug ist nur bezüglich einer oder mehrerer ganzer Aktien, nicht aber für Teile von Aktien möglich. Falls die Zuteilung von Aktien aufgrund einer Ausübung des Mehrbezugs durch mehrere Aktionäre zu Bruchteilen von Aktien führen würde, werden die rechnerischen Bruchteile kaufmännisch auf volle Aktienzahlen auf- oder abgerundet. Ein Anspruch auf Lieferung von Aktien hinsichtlich der entstehenden Aktienspitzen besteht nicht.

Wir bitten die in der Kapitalerhöhung bezugsberechtigten Aktionäre, die von einem Mehrbezug Gebrauch machen möchten, in der Bezugserklärung die Anzahl der gewünschten Mehrbezugsaktien in dem hierfür vorgesehenen Feld gesondert anzugeben. Ein Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bezugserklärung und der Bezugspreis für die gewünschten Mehrbezugsaktien spätestens bis zum Ende der Bezugsfrist am 1. Dezember 2017, 24.00 MEZ bei der Bezugsstelle eingegangen ist. Sollte ein Mehrbezugswunsch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, erhält der Aktionär den für den Erwerb geleisteten Betrag gegebenenfalls abzüglich anfallender Bankenprovision zinslos zurück.

Für den Mehrbezug wird die übliche Bankenprovision berechnet.

Kein börslicher Bezugsrechtshandel

Ein organisierter Bezugsrechtshandel ist nicht vorgesehen und wird weder durch die Gesellschaft noch durch die Bezugsstelle veranlasst werden. Ein An- oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher nicht möglich. Ebenso erfolgt keine Vermittlung von Bezugsrechten durch die Gesellschaft oder die Bezugsstelle. Die einem Aktionär zustehenden Bezugsrechte sind jedoch frei übertragbar.

Lieferung, Form und Verbriefung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilsscheine verbrieft, die bei Clearstream hinterlegt wird. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist satzungsmäßig ausgeschlossen. Die im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien werden voraussichtlich frühestens am 14. Dezember 2017 durch Girosammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt. Die Neuen Aktien sind, wie alle Aktien der Gesellschaft, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 und mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Provisionen der Depotbanken

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken eine bankübliche Effektenprovision berechnet.

Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel

Für die Neuen Aktien wird die prospektfreie Börsenzulassung und Notierungsaufnahme im Regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Unter der Annahme, dass sich keine Verzögerung bei der Eintragung der Kapitalerhöhung ergibt, wird der Zulassungsbeschluss voraussichtlich frühestens am 13. Dezember 2017 ergehen. Die Aufnahme des Börsenhandels und die Einbeziehung der Neuen Aktien in die bestehende Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse werden damit voraussichtlich frühestens am 14. Dezember 2017 erfolgen.

Wichtige Hinweise

Die Verpflichtungen des Bankhauses Neelmeyer hängen vom Eintritt verschiedener Bedingungen ab. Werden diese nicht spätestens bis zum 31. Januar 2018 erfüllt, ohne dass das Bankhaus Neelmeyer darauf verzichtet hat, enden die Verpflichtungen des Bankhauses Neelmeyer. Das Bankhaus Neelmeyer und die Gesellschaft sind jeweils berechtigt, die Mandatsvereinbarung fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gesellschaft ihren Pflichten und Mitwirkungspflichten aus der Mandatsvereinbarung in wesentlichen Punkten nicht nachkommt. Sofern in den genannten Fällen vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und damit vor Entstehung der Neuen Aktien die Verpflichtungen des Bankhauses Neelmeyer enden oder die Mandatsvereinbarung gekündigt wird, entfällt das Bezugsangebot. In diesem Fall wird das Bezugsangebot rückabgewickelt. Im Rahmen einer solchen Rückabwicklung werden die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet. Sofern die Mandatsvereinbarung nach Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister gekündigt wird, erwerben die Aktionäre, die das Bezugsrecht bzw. Mehrbezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis.

Keine Erstellung eines Wertpapierprospekts

Für die Durchführung des Bezugsangebots und die Börsenzulassung wird nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 WpPG kein Wertpapierprospekt erstellt, da die Aktien der Gesellschaft bereits an einem organisierten Markt zugelassen sind und der Verkaufspreis für alle im Europäischen Wirtschaftsraum in den letzten zwölf Monaten angebotenen Wertpapiere weniger als fünf Millionen Euro beträgt. Ein solcher Wertpapierprospekt steht daher auch nicht als Informationsgrundlage für den Bezug oder den Erwerb der Neuen Aktien zur Verfügung. Auf diesen Umstand weist die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich hin.

Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien

Eine Pflicht zur Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien besteht weder seitens der Gesellschaft noch seitens des Bankhauses Neelmeyer. Die Kapitalerhöhung wird nur in dem Umfang durchgeführt, in dem Aktionäre der Gesellschaft ihre Bezugsrechte ausüben und Neue Aktien im Rahmen des Mehrbezugs erworben werden.

Leerverkäufe

Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien erfüllen zu können.

Informationen über die Gesellschaft

Den bezugsberechtigten Aktionären wird empfohlen, sich vor der Abgabe ihrer Bezugserklärung für die Neuen Aktien in geeigneter Weise, z.B. über die Internetseite der Gesellschaft (www.pittler-maschinenfabrik.de), über die Gesellschaft zu informieren, insbesondere die aktuellen Finanzberichte (Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2016 und Halbjahresbericht 2017), Ad-hoc- und Pressemitteilungen zu lesen und in die Entscheidung einzu beziehen.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktien- und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Neben diesem Bezugsangebot, der Bekanntmachung über die Ausgabe der Neuen Aktien im Bundesanzeiger sowie der Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel und deren Bekanntmachung durch die Frankfurter Wertpapierbörse sind weder für die Neuen Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen. Die Bekanntmachung dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Die Neuen Aktien und die Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Neuen Aktien und die Bezugsrechte dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch ausgeübt, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Gleiches gilt für ein Angebot, einen Verkauf oder eine Lieferung an U.S. Personen im Sinne des Securities Act.

Frankfurt am Main/Langen, im November 2017

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft

Der Vorstand